

Wertgrenzentabelle für Hessen bei nationalen Ausschreibungen

Grenzwert (in Euro)	Durchzuführendes Verfahren für Bauleistung	Durchzuführendes Verfahren für Liefer- Dienstleistung und Planungsleistung	Gesetzliche Grundlage
Bis <7.500	-	Bei Lieferleistungen besteht keine Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten*	Gemeinsamer Runderlass für das Öffentliche Auftragswesen [1.2]*
Ab 7.500 bis <10.000	-	Bei Lieferleistungen sind ab 7.500 € sind grds. zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. fernmündlich oder durch Internetrecherche)	Gemeinsamer Runderlass [1.2]*
bis <10.000	Keine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten *	Bei Dienstleistungen besteht keine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten *.	Gemeinsamer Runderlass [1.2]*
ab 10.000 < 100.000	Freihändige Vergabe ohne IBV; Pflicht zur Einholung von mind. 5 Angeboten***	10.000 < 50.000 Freihändige Vergabe ohne IBV; Pflicht zur Einholung von mind. 5 Angeboten*** 50.000 < 100.000 Freihändige Vergabe mit <u>Pflicht</u> zur Durchführung eines IBV; Einholung von mind. 3 Angeboten	BAU: § 10 Abs. 1-3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 b) und § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG LL/DL: § 10 Abs. 1-3 und Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 b) und § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG
ab 100.000 < 1 Mio.	<u>Pflicht</u> zur Durchführung eines IBV mit beschränkter Ausschreibung	-	§ 10 Abs. 1-3, 5 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1a HVTG
ab 100.000< 207.000	-	<u>Pflicht</u> zur Durchführung IBV mit beschränkter Ausschreibung	§ 10 Abs. 1-3 i.V.m.§ 15 Abs. 1 Nr. 2a HVTG
ab 207.000 < 221.000**	-	Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung	§ 10 Abs. 1-3 HVTG
ab 1 Mio.< 5.548 Mio.**	Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung	-	§ 10 Abs. 1-3 HVTG

Stand 02.01.2018

* gilt für AG, die den Erlass Ziff. [1.2] verbindlich anzuwenden haben; es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit/Dokumentationspflicht. Vgl. Erlass [3.10].

** Grenzen EU-Schwellenwert ab 1.1.2018

*** Weil IBV entfällt, erhöht sich die Mindestanzahl.